



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

An die für Verkehr zuständigen  
Ministerinnen und Minister sowie  
Senatorinnen und Senatoren  
der Länder

cc: Chefin und Chefs der Staats- u. Senatskanzleien

- ausschließlich per E-Mail -

**Andreas Scheuer, MdB**  
Bundesminister

HAUSANSCHRIFT  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-4584  
FAX +49 (0)30 18-300-1920

poststelle@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

## **Elektrokleinstfahrzeugeverordnung: Befassung im Bundesrat**

Datum: Berlin, **25. April 2019**  
Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Diskussionen zu Elektrokleinstfahrzeugen in den vergangenen Wochen haben gezeigt, dass die Veränderung der Mobilität in unseren Städten viele Facetten hat. Klar ist, dass für einen Mobilitätswandel neue Wege beschritten werden müssen und dies ein innovatives Vorgehen erfordert. Nur so lässt sich der notwendige Wandel erreichen und aktiv gestalten.

Bei der Konferenz der Verkehrsminister am 4./5. April 2019 in Saarbrücken wurde deutlich, dass auch die Länder die Zulassung von Elektrokleinstfahrzeugen für den Straßenverkehr im Grundsatz unterstützen und sich dafür aussprechen, für diese neue Mobilitätsform rasch einen verantwortlichen Rechtsrahmen zu schaffen.

Dass es auch im Kreis der Verkehrsministerkonferenz Diskussionsbedarf zu einzelnen Detailregelungen des gemeinsam vom BMVI, BMI und BMU ins Bundeskabinett eingebrachten Verordnungsentwurfs gab und gibt, kann nicht verwundern. Ich möchte daher die Gelegenheit der bevorstehenden Beratungen in den Ausschüssen sowie im Plenum des Bundesrates wahrnehmen, um noch einmal für eine konstruktive Befassung mit dem Verordnungsentwurf zu werben und Ihnen hierzu die wesentlichen Beweggründe für die konkrete Ausgestaltung des Verordnungsentwurfs zu erläutern.

Mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf zu Elektrokleinstfahrzeugen soll eine neue Art der Fortbewegung ermöglicht werden.





Seite 2 von 4

Mit den kleinen, wendigen Elektrofahrzeugen lassen sich die verschiedenen Verkehrsträger hervorragend verknüpfen. Insbesondere für die Überbrückung der „letzten Meile“ können kleine E-Roller und andere E-Fahrzeuge die zukünftige Mobilität in unseren Städten positiv beeinflussen. Mit der Verordnung wollen wir innovative Mobilität ermöglichen und zugleich klare Regeln für die Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen festlegen. Die Beispiele aus anderen Ländern und Städten zeigen, dass ein völlig unregelmäßiges Inverkehrbringen neuer Mobilitätsformen auch Probleme mit sich bringen kann. Das gilt es mit einem klaren Regelwerk zu vermeiden.

Selbstverständlich darf durch den Zugewinn an Mobilität die Verkehrssicherheit keine Nachteile erfahren. Der Verordnungsentwurf wird dem gerecht – in technischer Hinsicht wie im Hinblick auf die Vorgaben zur Nutzung von Verkehrsflächen.

Die für den Verkehr zulässigen Elektrokleinstfahrzeuge müssen technisch sicher sein. Hierfür sorgen Vorgaben für die Beleuchtungsausstattung sowie für leistungsfähige Bremsvorrichtungen. Die Modelle dieser Elektrokleinstfahrzeuge müssen hersteller- bzw. anbieterseitig zudem über eine Allgemeine Betriebserlaubnis verfügen. Eine weitere aus Verkehrssicherheitsgründen sinnvolle Regelung sehen wir in der geplanten Versicherungspflicht, deren Erfüllung mittels einer entsprechenden Aufkleber-Plakette sichtbar zu machen ist. Diese Versicherungspflicht bietet eine zusätzliche Gewährleistungshilfe dafür, dass die Fahrzeuge in einem rechtskonformen und damit sicheren Dauerzustand gehalten werden - eine Regelung, die insbesondere auch auf die Vielzahl der zu erwartenden Verleiher-Dienste zielt.

Die Vorgaben für die Nutzung der vorgesehenen Verkehrsflächen gehen auf die Realität bei der Nutzung dieser Fahrzeuge ein. Die langsameren Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 12 km/h sollen auf den Gehwegen gefahren werden dürfen. Die schnelleren Fahrzeuge bis 20 km/h, deren Fahreigenschaften und Verkehrswahrnehmung am ehesten mit Fahrrädern oder Pedelecs zu vergleichen sind, sind für die Nutzung auf dem Radweg vorgesehen.

Nachdem insbesondere die Gehweg-Nutzung für die langsameren E-Roller bis max. 12 km/h Gegenstand kritischer Betrachtungen ist, erlaube ich mir hierzu einige erläuternde Anmerkungen:

Unsere Gehwege gehören zu allererst den Fußgängerinnen und Fußgängern. Besonders Kinder oder ältere Personen erfordern einen besonders geschützten Verkehrsraum. Zur Lebenswirklichkeit gehört allerdings auch, dass der Verkehrsraum Gehweg zugleich von einer Vielzahl anderer Nutzungsformen geprägt ist: Fahrrad fahrende Kinder ggf. in Begleitung von ebenfalls Fahrrad fahrenden Erwachsenen, Skateboard-Fahrerinnen und -Fahrer, nichtmotorisierte Tretroller, Laufrad fahrende Kleinkinder, Jogger und viele andere prägen einen breiten Mix von Nutzerinnen und Nutzern, die in unterschiedlichen





Seite 3 von 4

Geschwindigkeiten unterwegs sein können. Zur Gewährleistung eines

geordneten Miteinanders gilt deshalb für alle das Gebot größtmöglicher Rücksichtnahme, wie es nicht zuletzt in § 1 der Straßenverkehrsordnung festgeschrieben ist. Diese Grundregel gilt selbstverständlich auch für die Nutzer von E-Rollern. Im Miteinander mit Fußgängerinnen und Fußgänger bedeutet die Vorgabe also Schrittgeschwindigkeit. Sollte es geboten erscheinen, besteht zudem für die Entscheider vor Ort die Möglichkeit, ggf. temporäre und/oder örtlich definierte Verkehrsbeschränkungen für die langsameren E-Roller vorzunehmen – zum Beispiel in besonders engen Bereichen von Fußgängerzonen.

Die bewusste Einziehung von Mindestalter-Vorgaben für die Nutzung von E-Rollern soll einen weiteren Verkehrssicherheitsbeitrag leisten. Mit dem Mindestalter 12 Jahre für die Nutzung der langsameren E-Roller bis max. 12 km/h und der Altersvorgabe 14 Jahre für E-Roller bis max. 20 km/h wurden gut begründbare Vorgaben erlassen. Ein völliger Verzicht auf Altersvorgaben wäre nach unserer Einschätzung ebenso unangemessen wie allzu hoch gegriffene Mindestalter.

Ein weiterer Diskussionspunkt betrifft die Frage, ob für die Nutzung von E-Rollern eine Fahrerlaubnis („Mofa-Führerschein“) vorgeschrieben werden sollte oder nicht. Nachdem seit vielen Jahren auch elektrisch unterstützte Zweiräder (Pedelecs) mit einer Unterstützungsleistung beim Treten bis maximal 25 km/h und einer Nenndauerleistung des Motors von 250 Watt als Fahrräder gelten und deshalb ohne „Mofa-Führerschein“-Pflicht gefahren werden können, sieht die Verordnung dies auch für Tretroller ausdrücklich nicht vor.

Insgesamt sind wir der Ansicht mit der Elektrokleinstfahrzeugeverordnung einen ausgewogenen Ausgleich zwischen der Einführung neuer Mobilitätslösungen und der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu schaffen. Um die verkehrlichen Auswirkungen dieser neuen Mobilitätsformen zu ermitteln, wird die Bundesanstalt für Straßenwesen die Verordnungsvorhaben wissenschaftlich begleiten und evaluieren.

Wir alle wissen, dass mit der Verordnung zu Elektrokleinstfahrzeugen nicht automatisch mehr und neue Verkehrsflächen entstehen. Der Mobilitätswandel fordert somit beispielsweise auch die Städteplaner heraus, vor allem für den innerstädtischen Bereich neue Konzepte zu entwickeln. Dazu gehört auch die Festlegung geeigneter Rahmenbedingungen für die Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen. Insbesondere die Ankündigung der Markteinführung von Flottenfahrzeugen sollte frühzeitig durch die Städte gemeinsam mit den Anbietern von Sharingdiensten abgestimmt werden. Dann lassen sich Negativeffahrungen vermeiden, wie sie im Zusammenhang mit Leihfahrrädern gemacht wurden.





Seite 4 von 4

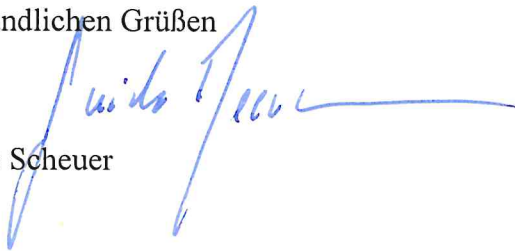
Wir sollten neuen Fortbewegungsmitteln und Mobilitätskonzepten eine Chance geben und die Herausforderungen einer sich verändernden Mobilitätskultur gemeinsam angehen. Ich werbe daher nachdrücklich für Ihre Zustimmung zu dem Verordnungsentwurf zu Elektrokleinstfahrzeugen in den nunmehr bevorstehenden Beratungen der Ausschüsse sowie im Plenum des Bundesrats und bitte Sie um Ihre Unterstützung.

Informationen zum Verordnungsentwurf und zugehörige Fragen und Antworten sind unter folgendem Link

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/elektrokleinstfahrzeuge-verordnung-faq.html>

auf der Internetseite des BMVI bereitgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. 

Andreas Scheuer